

Haushaltssatzung des Amtes Neverin für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.11.2013
(und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.185.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.392.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 206.400 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 206.400 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahme aus Rücklagen auf	23.200 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 183.200 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.113.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	2.248.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 134.900 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	33.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 33.000 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	167.900 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	167.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 210.300 EUR.

§ 5 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 17,59 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 31,755 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 (Haushaltsvorjahr) betrug	1.589.489,19 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2013 (Haushaltsvorjahr) beträgt	1.361.689,19 EUR
und zum 31.12.2014 des Haushaltsjahres	1.178.489,19 EUR.

§ 8 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 9 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.01.2014 erteilt / ist nicht erforderlich. _____

Neverin, 13.01.2014
Ort, Datum



[Handwritten Signature]
Amtsvorsteher

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.12.2013 angezeigt worden.

Sie enthält genehmigungspflichtige / ~~keine genehmigungspflichtigen~~ Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung während der Öffnungszeiten, im Amt Neverin, Zimmer 22, öffentlich aus.

Neverin, den 13.01.2014

[Handwritten Signature]
(Amtsvorsteher)